Bavar.
667

Bavar. 667

Bavar.
667

Bavar.
667

Bavar.
667.

9.

Ehrenrettung

des

Chur-Pfalz-Bairischen Justiz-Hofkriegsraths

Franz Anton de Sanche

in München

von

dessen Freund

W. v. St.

1791.

335

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An alle gutdenkende Baiern und Pfälzer.

Die Amotionsgeschichte des nun verstorbenen Hofkriegsraths von Sanche ist landkündig. Einige Tage vor dessen Tod, schickte mir dieser, mein Freund folgende Zuschrift:

Hochwohlgebohrner Herr!
Theuerster Freund in der Noth!

Euer Hochwohlgebohrn haben mein bitteres Schicksal, und die damit verknüpfte rechtmäßige Klage oft mit Geduld angehört, und den Wunsch geäußert, mir helfen zu können. Ich weiß, daß Sie sich bey jeder Gelegenheit um mich angenommen, und meine Unschuld, und Ehre vertheidiget haben;

 ich

ich weiß leider, daß Sie mir zulieb vieles Unangenehme erduldet, und bisher noch mein einzig wahrer Freund verblieben sind; Allein ich sehe gar wohl ein, daß es zur Gewohnheit wird, daß derjenige, welcher sich um einen unschuldig verfolgten Mann bestrebt, die Aechtheit der Geschichte bekannt zu machen, sich selbst unglücklich macht. Dieß soll Ihnen, redlicher Freund, nicht widerfahren; denn ich empfinde, daß mein abgehärmter Körper zu schwach ist, meine nahmenlose Kränkungen länger mehr auszuhalten, sondern, daß ich bald in ein besseres Leben übergehen werde, wo ich den Lohn meiner unschuldigen Leiden zu empfangen hoffe. Freund! nur eines quält mich, daß ich ungerechtfertiget dieses mühesame, qualvolle Pilgerleben verlassen soll, weil mir nicht unbekannt ist, daß ich nur einen Freund, Sie, zurücke lasse, der, allein gegen meine

Fein-

Feinde zu schwach ist, meinen mächtigen Gegnern das wider mich eingesaugte Gift auszuziehen. Und doch bin ich diese Operation meiner trostlosen Gattin, meiner Ehre, und meinem Gewissen schuldig, um doch wenigstens Seine Churfürstliche Durchlaucht unsern theuersten Landesvater zu überzeugen, daß mir zu hart geschehen, und daß meine Gattin wenigstens nach meinem Tode glücklicher seyn möchte, als sie es in meinem Leben gewesen ist, indem sie jedes mir widerfahrne — bittere, und schmerzliche Schicksal redlich getheilt, und meine Leiden zu verringern kräftigst gesucht hat.

Meine letzte Bitte ist also an Sie, mein Freund, beyfolgendes von mir verfaßte, und eigenhändig geschriebene Anlangen an Seine Churfürstlichen Durchlaucht mit meiner Amotionsgeschichte in Druck zu befördern, und hierüber das billig- und recht denkende Pu-

blicum selbst urtheilen zu lassen, ob ich diese Welt schuldhaft, oder unschuldig verlassen habe.

Ist es wahr, was ich jederzeit als ein Christ fest geglaubt, daß wir jenseits des Grabes Belohnung, oder Strafe empfangen; so seyn Sie versichert mein Freund! daß der Höchste Ihnen dieses mir nach meinem Tode erweisende Freundstück mit tausendfachem Segen erwiedern werde. Ich bin mit vollkommener Verehrung

Euer Hochwohlgebohrn

München den 12. Oct.
1790

aufrichtigster Freund und Diener
Franz Anton de Sanche.

Diese Bitte kann ich meinem innigstgeliebten Freunde nicht versagen; sondern ich will durch gegenwärtige Schrift meine Freundschaftspflicht erfüllen, und jeden redlichen Mitmenschen bitten, dem Verstorbenen im Grabe Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Geschrieben nach dem Sterbtage des von Sanche.

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Herr, Herr!

Dieses ist nunmehr das dritte unterthänigste Anlangen, mit welchem ich mich Euer Churfürstl. Durchlaucht in tiefster Ehrfurcht zu Füßen lege. Auf zwey meiner gehorsamst bittlichen Vorstellungen bin ich mit einer höchsten Resolution noch nicht begnadiget worden. Bereits sind es neun Monathe, daß ich dem schrecklichsten Amotionsurtheile unterliegen, daß ich ohne Brod, ohne Einkommen, ohne Nahrung in dem äußersten Elende schmachten, und daß ich als der größeste Staatsverbrecher unter dem Publico herumwandeln muß.

Gnädigster Herr, Herr! ich bin unschuldig, bin keineswegs derjenige schwarze Verbrecher, wornach ich beurtheilt, verdammt, meiner begleitenden Hofkriegsrathsstelle entsetzt,

setzt, und, was das Empfindlichste ist, als ein in officio publico gestandener Mann nach einer zwey und zwanzigjährigen, und unbescholtenen, dann mit Ruhm, und allgemeinem Beyfalle zurückgelegten Dienstzeit an meiner Ehre auf das Nachtheiligste gekränkt worden bin.

Unter dem Schilde meiner Unschuld darf ich jedem wider mich aufstehenden Verfolger offen unter das Gesicht treten, mein inneres Bewußtseyn, und ruhiges Gewissen spricht mich von aller bösen Thathandlung gänzlich frey. Ich kann daher zu keiner widrigen Aufbürdung schweigen, denn das bin ich meiner Ehre schuldig, ich bin nur Vormünder über dieselbe, und darf ihr an ihren Rechten nichts vergeben.

Eben diese mir schuldige Ehrenrettung zwingt mich also, **Euer Churfürstlichen Durchlaucht** die ganze Geschichte meiner

Ent-

Entsetzung, und aller dabey unterlaufenen Handlungen, so, wie sie ist, in der mitfolgenden Beylage submissest zu überreichen. In dieser habe ich aus Landes- und anderen Gesetzen bewiesen, daß

a) die wider mich verhängte Inquisition mehreren, und solchen Mängeln unterworfen sey, welche sonst, und in anderen Fällen die Annullirung des Processes nach sich ziehen müßten. Ferner, daß ich

b) durch die im Streichers Gasthofe mit Titl. Bar. von Mändl, und Hofrath von Gouvier über die Horneckische Reproposition gepflogene Unterredung kein wahres, kein unmittelbares, kein strafwürdiges Verbrechen zu Schulden gebracht habe; daß ich endlich

c) des mir aufgebürdet werden wollenden Meineids auf keine Weise schuldig seyn können.

Euer

Euer Churfürstliche Durchlaucht haben noch alle Dero Regierungs-Jahre mit der ruhmwürdigsten Menschlichkeit, und Unterthansliebe ausgezeichnet, auch in jedem Falle, Willen und That vereiniget, Höchst-Dero Unterthanen die genaueste, und der vorgekommenen That angemessene Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen. Selbst der manchmahl wirkliche, und allerdings straffällige Verbrecher mußte die Milde und Gnade seines gnädigsten Landesfürsten dankbarst segnen. Nun bin auch ich Höchst-Dero Unterthan; ich habe zwey und zwanzig volle Jahre dem Durchlauchtigsten Churhause mit ununterbrochener Treue, tadelloser Rechtschaffenheit, dann allgemein erworbenen Ruhm, und Ehre gedienet. Man übertrug mir schon als Regiments- und Staabsauditor zu Straubing die wichtigsten Untersuchungsgeschäfte, welche ich jedesmahl unter erfolgt höchst- und gnä-

gnädigster Zufriedenheit vollendete. Ich mußte bey meiner geringen, und nur in monathlichen funfzehn Gulden bestandenen Staabsauditors-Gage mein durch Heirath, Fleiß und Arbeit ersammeltes Vermögen gänzlich zusetzen, dann bey der im Jahre 1780 ausgebrochenen Feuersbrunst zu Straubing nebst dem eigenen Hause auch den beträchtlichsten Theil meiner Haabseligkeiten verliehren. Ich wurde von meinen Vorgesetzten des Churfürstlichen hohen Hofkriegsraths, erst vor anderthalb Jahren, da man mich nach Mannheim zu gehen beorderte, mit den vortreflichsten Zeugnissen eines rastlosen Diensteifers, genauester Kenntniß, und Bearbeitung der mir übertragenen Rathsgeschäfte, dann pünktlicher Befolgung der an mich ergangenen Aufträge beehret, und eben deßwegen zur gnädigsten Belassung bey der Hofkriegsraths-Abtheilung zu München nach-

druck-

drücklichst anempfohlen. Diesem allen ungehindert wurde ich ohne mindeste Rücksicht meiner zwey und zwanzigjährig gesammelten Verdienste, und der von meinen Obern erlangten Fähigkeitszeugnisse bis zum schändlichsten Bösewicht erniedriget, aller Ehren und Dienststellen entsetzet, als ein noch nützlich und arbeitsamer Mann dem Staate entzogen, selbst des höchstbenöthigten Unterhalts beraubet, bis zur gänzlichen Charakterlosigkeit herabgewürdiget, dann in der Folgezeit dem äußersten Mangel, ohne Beyspiel Preis gegeben, und zwar alles dieses aus der Quelle eines mir angeschuldeten aber keineswegs wahrhaft begangenen Verbrechens, welches nicht auf Bosheit, und Vorsetzlichkeit, sondern auf Irrthum und Unwissenheit, beruhet, welches nach den Gesetzen gar kein Verbrechen genennt werden mag, auch nicht einmahl förmlich, gründlich, und vollkommen

un-

untersucht, sondern vielmehr mit einer solchen Uebereilung verhandelt worden ist, daß mir hiedurch alle Vertheidigungsmittel verschlossen waren, und ich außer Stande gesetzt wurde, mich mit geneigter Gründlichkeit rechtfertigen, oder gegen die mir damahls unwissende Thatsachen verantworten zu können. Aus der ganzen Verfahrungsart will beynahe offenbar darliegen, daß der über mich geführte Inquisitions-Proceß mit mehreren Mängeln, und Nullitäten behaftet sey, oder warum wurde solcher nicht ordnungsmäßig vorgenommen? warum nicht dem Churfürstl. Hofkriegsrathe der förmlichen Instruir- und Vorbescheidungwillen übertragen? warum ich zu einem Eide angehalten, welchen die Rechte verbiethen? warum der Auditor Baumgartner, nebst mir, allerdings unnöthig zur ebenmäßig eidlichen Verhör gezogen, da doch der ganze Hergang der

Sache

Sache schon vorhinein um so gewisser bekannt gewesen seyn mußte, als die gleichzeitige Abhörung des B. v. Mändls, und Titl. von Gouvier zur nähmlichen Stunde unmöglich hätte verfüget werden können? warum durfte ich gar nicht einmahl befraget werden, ob ich nicht mit B. v. Mändl, und Gouvier über die Horneckische Reproposition im Streichers Gasthofe gesprochen habe? warum mußte es mir ein Geheimniß bleiben, daß B. v. Mändl gegen die Freyin von Horneck mein Zutrauen mißbrauchte, und die mit ihm, und Titl. von Gouvier im Streichers Gasthofe gepflogene Unterredung derselben entdeckte? Warum machte man mir meine Selbstvertheidigung auf keine Weise möglich? da doch in Cod. crim. Bav. P. 2. C. 7 §. 9 geradezu anbefohlen wird: daß jeder Verbrecher über alles was nur zur rechtlichen Entkräftung des gegen ihn vor-

vorkommenden Beweises, Milderung der Strafe, oder seiner gänzlichen Entschuldigung dienen kann, umständlich befragt, und das Abgängige sogar von Amtswegen ersetzet werden soll. Warum hat man mich endlich nach der erhobenen Deposition des Hofraths von Gouvier und der Frey-Frau von Horneck nicht neuerdings dahin verhöret, ob ich gegen bemeldten von Gouvier irgendwo, und was über die B. Horneckische Reproposition gesprochen, und aus welchen Ursachen ich solches bey meiner ersten Aussage anzuzeigen unterlassen habe? gestalten in angeregten Cod. crim. Bav. P. 2 C. 5 §. 17 abermahl ausdrücklich verordnet ist: „daß in Fällen, „wo es auch mit allen Requisiten der Con- „viction seine Richtigkeit hat, zwar das „Bekenntniß des Inquisiten nicht vonnöthen „sey, gleichwohl aber deßwegen das Con-

„sti-

„stitum oder Examen nicht unterlas„sen werden könne, theils, weil die Obrig„keit nur desto sicherer gestellet wird, theils, „weil das Examen des Inquisitens nicht al„lein auf die Confession, sondern „auch auf die Defension, und was „er zu seiner Entschuldigung vorzubringen „hat, angesehen ist."

Denn wann jemand gleich durch hundert Zeugen überwiesen wäre, so könnte er doch deßwegen ohne vorläufige Constituir- oder Vernehmung nicht condemnirt werden, massen das audiatur et altera pars ein solches essentielles Stück ist, worüber man weder de jure naturali, noch positivo hinausgehen darf.

(Annotat. ad cod. crim. Bav. P. 2. c. 5. §. 17 Litt. b.)

So sprechen die Churfürstl. höchsteigenen Landesgesetze. Der wider mich geführte In-

quisitions-Proceß ist also nach denselben mit offenbaren Nullitäten behaftet, folglich die daraus gefällte Erkenntniß ebenfalls null und nichtig, wohlerwäglich sogar, das, in einem unförmlich, oder nichtig geführten Proceß bewirkte Geständniß eines Inquisitens gänzlich entkräftet wird cod. crim. Bav. P. 2. c. 5 §. 4.

Gnädigster Herr, Herr, ich bin unschuldig, weil ich kein wahres, kein unmittelbares, und nach den Gesetzen gar kein Verbrechen begangen habe, weil ich die Unterredung im Streichers Gasthofe mit B. v. Mändl, und Hofrath von Gouvier über die B. von Horneckische Reproposition nicht aus gefährlichen, vorsetzlichen, und gesetzverletzlichen Absichten, sondern nur per modum consilii gepflogen, weil ich hierüber mit Männern gesprochen, welche mit mir gleiche Rathspflichten trugen, und weil ich

selbe ausdrücklich, um das zu haltende Stillschweigen gebethen, folglich keineswegs beabsichtet habe, daß die Frau von Horneck solches in Erfahrung bringen soll, denn, weil es endlich sogar in der neuesten Hofrathsordnung d. dto 16. August 1770 Artic. 7 §. 6 bewilliget, und angerathen wird, daß es den jüngeren Räthen frey stehe, und ihnen zu keiner Schande gereiche, wenn sie sich bey den älteren Räthen in Sachen, wo sie einen Anstand finden, Raths erhohlen.

Ich bin auch nicht meineidig; weil zu einem Meineide vorläufige Wissenschaft, genaue Ueberlegung, Gegenwart des Geistes, und absichtlich-vorsetzliche Beschädigung eines anderen erfordert wird, von allen diesen Requisiten aber nach ausführlicher Darstellung der hiebeygehenden Deduction kein einziges zugegen ist. Ueber alles dieses dringet mir

aber jetzt noch schmerzlichst an die Seele, daß man mich, dem sicheren Vernehmen zu Folge, bey meinem gnädigsten Landesfürsten erst nach meiner Amotion einer Fahrlässigkeit, wegen sehr vielen und in großer Confusion zurückgelassen haben sollender Actenstücken, beschuldigte, um mir nur die Churfürstl. höchste Gnade gänzlich zu entziehen, und mich bey Höchst-Denenselben, als einen auch unrichtigen, nachläßigen, und saumseligen Rath anzuschwärzen. Diese Innzichten sind zu schwer, und für die Ehre eines Mannes, welchem ein hohes Praesidium, und Justiz-Directorium das Lob eines rastlosen Arbeiters, nicht sehr lange vorher, unbedingt beylegte, zu nachtheilig, als daß ich solche mit Stillschweigen umgehen, und mich nicht hiewider rechtfertigen sollte. Ich kann es mit unverwerflichen Zeugen belegen, daß ich während meiner begleitenden Hofkriegsrathsstelle

mit

mit einem Strom von Arbeiten überschwemmt wurde. Die meisten wichtigen, und voluminosen Acten hat man auf mich signiret, die schweresten Justiz- und Criminalfälle, worüber zehen, zwölf und funfzehn Bögen lange Relationen verfaßt werden mußten, waren immer mein abwechselndes Eigenthum. Der hier anliegende Auszug bewähret, daß ich vom 1. März bis 9. December vorigen Jahres vier hundert und vierzehen Actenstücke ad Respiciendum empfangen, und von diesen innerhalb solcher Zeit wirklich vier hundert und dreyzehen bearbeitet, und in Antrag gebracht habe. Die dermaligen Hofkriegsraths-Chefs und wirklichen Oberste Titl. Graf von Morawitzky und B. von Hohenhausen müssen es jedesmahl auf Befragen bestättigen, daß ich einer der fleissigsten, der arbeitsamsten Räthe war, und

daß ich mit Acten über die Zulassung meiner Kräften beladen wurde.

Es wäre auch leicht zu erweisen, daß ich sehr oft bis 1 und 2 Uhr in der Nacht, dann an den langen Tagen, alle Tage schon morgen vor 4 Uhr am Schreibtische saß, und mich mit Les- und Ausarbeitung der Acten beschäftigte. Wie wäre es auch anders möglich gewesen, binnen zehn Monathen vier hundert und vierzehen Acten zu berichtigen, hiezu alle Vor- und Anträge schriftlich zu verfassen, und oft manchmal zehn, zwölf und funfzehn Bogen lange Relationen dazu zu verfertigen? Nebst allen diesem mußte ich ferners den geheimen Rath und Justiz-Director Heusler in Rücksicht seiner aufgehabten Unpäßlichkeit vom Monathe December 1788 bis 19ten Juny 1789 inclusive, bey den meisten Kollegial-Versammlungen aussetzen, für selben in sieben und vierzig Raths-

sitzun-

sitzungen das Directorium führen, und jedesmahl an den Rathtagen, gegen den Abend und andern Morgens, über alle Resolutionsaufsätze die Revision halten, wodurch mir ganz gewiß sehr viele Zeit zur Selbstarbeit entzogen wurde. Nichts zu melden, von den eigens zu verfassen bemüssigten Berichten und Communicaten mit andern Kollegialstellen, dann selbst verfertigten Resolutionsaufsätzen, welche Arbeiten sonst den Secretairs zugestanden wären, ingleichen zu geschweigen der öfteren sonderbaren Commissions-Geschäfte bey der oberen Landesregierung sowohl, als auch in Civilfällen, welchen ich an Zwischentagen, wo keine ordinaire Rathssitzungen waren, als Commissarius beywohnen, und in bürgerlichen Streitigkeiten die benöthigten Recesse ad Protocollum instruiren lassen mußte.

Bey dieser außerordentlichen Last der mir überbürdeten Geschäfte war es gar nicht einmahl menschenmöglich, alle mir zugekommene Acten auszüführen, da bevorab vor der neuen Hofkriegsrathseinrichtung etlich siebenzig bis achtzig Acten bey mir noch unausgearbeitet lagen. Ich wurde also ohne mindest meinen Verschulden in die abgedrungene Nothwendigkeit versetzt, nur diejenigen Acten herzunehmen deren Vortrag eine nähere Beschleunigung erforderte, oder worüber mir von einem hohen Directorio selbst die unmittelbare Beförderung auferladen wurde. Rücksichtlich dessen mußten daher mehrere Acten zurückbleiben, ohne daß man mir deßhalb eine Nachlässigkeit, oder sträflichen Saumsal mit Recht zu Schulden zu legen vermag, indem man Niemand über den Wirkungskreis der menschlichen Kräfte anzuhalten vermag. Es ist unverantwortlich,

lich, und zerreißt mein ganzes Herz, daß man sogar meinen so vielfach erprobten Diensteifer für meinen gnädigsten, geliebtesten Landesfürsten herabzuwürdigen, und mein sauer erworbenes Verdienst bey Höchst-Denenselben gänzlich zu verdunkeln suchte, da ich doch mit offener Stirne, und reinster Wahrheit behaupten darf, daß ich sogar meine Gesundheit nachgesetzt, und mehr gethan habe, als man je von mir, und andern fordern könnte. Was nun aber die mir weiters angeschuldete Acten-Confusion belanget, so muß ich ferners unterthänigst erinnerlich anführen, daß solches nicht mir, sondern der Verfahrungs-Art, womit man mir die Acten abnahm, zu Schulden liegt.

Nach der am 9ten December vorigen Jahres beschehenen Publication meines Amotions-Decrets folgten mir der Hofkriegsraths-Secretair Lotter, und Kanzleyboth

Frey in meine Wohnung beynahe auf dem Fuße nach, und forderten auf der Stelle die Auslieferung der Acten ab. Noch ganz erschüttert von dem schrecklichsten Schlage meines Amotionsurtheils, entfernt von aller Geisteskraft, betäubt und halbsinnlos, war ich außer aller Fassung. Peinigend durchwühlte der marternde Gedanke meine Seele, daß ich nun nach einer mit Ruhm, und Ehre zurückgelegten zwey und zwanzigjährigen Dienstzeit auf einmahl Dienst- und Nahrungslos gesetzt, vor einer halben Welt entehrt, und zum größten Bösewicht erniedriget worden bin. Fürchterlich schwebten mir die traurigsten Schreckenbilder einer nahrungslosen, und bey dem Publikum verachtungsvollen Zukunft vor den Augen herum. Kurz ich wußte nicht, was ich that, wie mir war. In dieser äußersten Zerrüttung wurden nun die zum Durchlesen und Bearbeiten hier,

und da zerstreut gelegenen Acten mit angestrengter Eile, ohne Beobachtung der mindesten Ordnung, zusammengeraffet, in Stöße gelegt, aufgebunden und verobsigniret. Man vergönnte mir nicht den geringsten Zeitraum, um besagte Acten selbst aufeinander richten, und solche ordnungsmäßig ausliefern zu können, sondern man sagte mir, daß die Registratores die Acten schon separiren, und in die geeignete Ordnung stellen würden. Auf diese Weise konnte freylich nichts anders, als Verwirrung und Unordnung, dann Vermischung der Acten erfolgen, ohne daß jedoch ich hieran einige Schuld tragen, oder mir der gegründete Vorwurf einer Nachlässig- und Saumseligkeit in Ausarbeitung der Acten mit Recht und Billigkeit zu Last gelegt werden mag. Vielmehr wünschte ich, daß **Euer Churfürstl. Durchlaucht** alle jene Acten vorgelegt wür-

den, welche ich als Hofkriegsrath zur Ausarbeitung erhalten habe; ich bin überzeugt, daß sich hiedurch von selbst aufschließen müßte, wie wenig mich die gänzlich unverdiente Beschuldigung eines Arbeitsaumsals treffen könne, und wie sehr man mich, über meine Kräften, mit Acten und Arbeiten überladen habe. **Euer Churfürstl. Durchlaucht** werfe ich mich demnach wiederholter unterthänigst zu Füssen, und bitte inständigst: **Höchstdieselbe** wollen gnädigst geruhen, die sämmtlichen Acten wider mich entweder dem geheimen Kanzleramte, oder einem andern, jedoch unpartheiischen Dicasterio zu einem näheren Vortrag, und respective Revision zu übergeben, sofort den gegen mich verhängten Inquisitions-Proceß in Rücksicht der dabey aus Uebereilung eingetretenen gesetzwidrigen Mängel, und meiner dargelegten Schuldlosigkeit als null und nich-

tig

tig aufzuheben, mich in den vorigen Stand und Gagegenuß gnädigst einzusetzen, und von dem Anschein des Meineidsverdachts, weil ich über die zur Sache unmittelbar gehörigen Umstände gar nicht einmahl befraget wurde, gänzlich loszusprechen, dann die Verabfolglassung der nunmehr neun volle Monathe eingezogenen Hofkriegsrathsgage, massen in meinem Amotions-Decret von dem Verlust der Gage gar nichts enthalten, auch nicht glaublich ist, daß **Euer Churfürstl. Durchlaucht** mir nebst der Dienstentsetzung, auch alle höchstbedürftige Lebensmittel zu entziehen gemeint haben sollen, an den Churfürstl. hohen Hofkriegsrath mildest zu verfügen, und mir auf solche Weise meine sonst unbescholtene durch eigene Verdienste erworbene, jederzeit mit Ruhm erhaltene, nunmehr aber durch die ungnädigste Amotion vor dem ganzen Publiko zertrümmerte

merte Ehre, die ich höher, als mein Leben schätze, wiederum zurückzugeben.

Die weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe meines gnädigsten und gütigsten Landesfürsten lässet mich auf die mildeste Erhör meines unterthänigsten Bitten hoffen, zu welcher ich mich in tiefester Erniedrigung unterthänigst treu gehorsamst empfehle.

Euer Churfürstl. Durchlaucht

unterthänigst treugehorsamster
Franz Anton de Sanche.

Amo-

Amotions-Geschichte des Churfürstlichen Hofkriegsraths Franz Anton de Sanche.

Vorbemeldeter Hofkriegsrath de Sanche war Referens in einer Inquisitions-Sache, welche wider den Major Baron von Horneck des Churfürstl. General Graf Preisingischen Fousilier-Regiments wegen angeschuldeter Staabsofficiers widriger Excessen, und einem in das Crimen laesae Maiestatis einschlägigen Verbrechen, verhänget ward. Die Causa wurde bey dem Churfürstl. Hofkriegsrath entschieden, und der ganze Inquisitions-Act, wie gewöhnlich, ad Manus Serenissimi zur weiteren höchstgefälligen Entschließung unterthänigst einbefördert. Nach einem Umlaufe von ungefähr acht oder zwölf

Ta-

Tagen ließ der Churfürstl. Hofkriegsraths-Präsident Titl. Graf von Daun Excellenz Eingangsermeldten Referenten, und den nunmehrigen Hofkriegsrath Baumgartner Vormittags um neun Uhr zu sich ruffen, woselbst er uns folgende Eröfnung machte: Meine Herrn! ich habe hier einen besonderen Vorfall: gestern Abends kam Herr General Thompson um halb acht Uhr Abends zu mir, und gab mir den Major Horneckischen Inquisitions-Vortrag mit der Aeußerung zurück: Der Churfürstl. Hofkriegsrath habe in dieser Sache zu gelinde gesprochen; er könne solchen Sr. Churfürstl. Durchlaucht nicht vorlegen, es müsse nochmahls hierüber reproponirt werden. Alle meine Gegenerinnerungen halfen nichts, Herr General Thompson beharrte unabänderlich auf der Reproposition. Es kömmt also darauf an, ob reproponirt werden könne, oder nicht?

Wir

Wir fragten, ob Herr General Thompson diese Ausrichtung auf Sr. Churfürstl. Durchl. Specialbefehl machte? Nein erwiederte Graf von Daun, es war eigenes Geschäft des Herrn General Thompsons: eben darum fragt sich's, ob auf dieses eine Reproposition Statt habe? Baumgartner, und ich machten den fernern Vorschlag, ob man nicht die Akten, rollieren lassen solle? Herr Präsident versetzte: Das weiß ich nicht, gehen Sie zum Geheimen Rath Häusler, melden Sie ihm all obiges, und sagen Sie mir sodann seine Meinung. Hiemit wurden wir einstweilen entlassen, und zugleich bey dem Herrn Präsidenten zur Mittagstafel geladen. Wir begaben uns zum Geheimen Rath Häusler, dieser wurde über unsere Ausrichtung sehr entrüstet, und äusserte sich: Ich habe schon mehrere und ähnliche Fälle entschieden, und es blieb allezeit

bey meiner Meinung. Hierauf suchte er aus seinem Bücherschrank den Böhmer ad Carpzovium hervor, und schlug das Kapitel de maledictis in imperatorem auf, worinn er uns verschiedentlich geeignete Stellen zeigte, die wir ebenfalls durchlasen. Demnächst, fuhr er ferner fort: ohne höchsten Specialbefehl können wir nicht repreponiren: Wegen der Wachtinsultierung ist Baron von Horneck in Rücksicht des langausgestandenen Arrests, und wegen der in das crimen laesae Majestatis einschlägigen Gewohnheits- oder Schlauderrede durch die Dimission mit Abschied gewiß hinlänglich, und scharf genug bestrafet. Ueber den Orden, Kammerschlüssel und Frequentirung des Hofes, als zum Hofkriegsrath ungeeignete Sachen, dürfen wir nicht erkennen. Der Lieutenant Segerer verdient ebenfalls dimittirt zu werden. Er ist ein Aufwiegler,

ein

ein Raisouneur, er verfehlte sich gröblich wider die Subordination, seine wider den Major B. von Horneck erst nach einem halben Jahre circa crimen laesae Majestatis gemachte Anzeige war mehr Rachsucht, als Pflichterfüllung. Dieses lange Stillschweigen macht ihn zum Selbstmitverbrecher. Er legte dem Major B. v. Horneck mehrere Beschuldigungen zur Last, welche sich gar nicht einmahl verificirten; kurz, er ist ein böser, gefährlicher und in der Folgezeit vielleicht noch mehr schädlicher Mann ꝛc. Titl. Baumgartner machte hierauf wegen Rollirung der Akten Meldung: Nein! erwiederte Titl. Heusler, das Rolliren veranlasset nur langen Aufschub, wenn sie gelesen werden sollen, und ohne deren Durchgehung ist das Rolliren unwirksam. Die Akten des Lieutenants Niedermaiers rollirten ebenfalls nicht, und doch ist von höchsten Orten die Bestäti-

tigung erfolgt. Hier wandte sich Titl. Heusler zu mir, und sagte: Das Kürzeste ist, daß Sie noch einen kleinen Vortrag verfassen, das schon neulich abgegangene Votum durchgehends wiederholen, und sich vorzüglich hierinnen in lege vnica Codicis: siquis maledixerit Imperatori, begründen, dieses werde ich sodann unterschreiben, und morgen im Rathe soll solches abgelesen, dann vna cum actis wiederum nach Hofe einbefördert werden. Sagen Sie dieses nebst meiner Empfehlung dem Herrn Präsidenten. Dem Titl. Baumgartner gab er den Böhmer ad Carpzovium mit, um die angezeigten Stellen herausschreiben, und hievon im Rathe bey Abgebung seines Voti Gebrauch machen zu können. Mit diesem war unsere Unterredung vollendet, und wir wurden entlassen. Um drey Viertel auf ein Uhr erschienen wir bey Titl. Herrn Präsidenten,

und

und erófneten ihm die Meinung, des Titl. von Heuslers. Nach dem Tische befahl mir Herr Präsident in Hofkriegsrath zu gehen und dem Rathsdiener aufzugeben, er solle den Justizräthen auf den anderen Tag um eilf Uhr zur Rathssitzung ansagen, und dabey ausrichten, daß in der Horneckischen Affaire reproponirt werden müsse. Auch äußerte sich Titl. Herr Präsident gegen mich, daß einige Herren Räthe von der Lage der Sachen in voraus unterrichtet wären, damit Sie sich vorbereiten, und zu einer gründlichen Entschließung über die Vorfrage, ob reproponirt werden könne, oder nicht? gefaßt machen möchten. Ich versprach ihm solches, soviel es thunlich, zu bewerkstelligen, und wenigstens darüber mit dem Hofkriegsrath Steinsdorf,

weil wir in einem Hause beysammen wohnten, noch zu sprechen, welches ich auch nach meiner protocollirten Aussage befolgte. Am nähmlichen Tage gegen den Abend verfügte ich mich in Streichers Gasthof, um vielleicht den Hofkriegsrath Titl. von Hernclau dort anzutreffen. Eben daselbst befanden sich aber der Churfürstl. Hofrath von Gouvier, und Baron von Mändl wider ihre sonstige Gewohnheit in Gesellschaft beysammen. Hiedurch wurde ich aus den über die Horneckische Reproposition in mir entstandenen Zweifeln auf den Wunsch geführt, zu wissen, was in einem ähnlichen Falle bey dem Churfürstl. Hofrath, oder anderen Dicasterien üblich, und herkommlich sey? Ich eröfnete also dem Hofrath von Gouvier in Beyseyn des Baron von Mändls obigen Vorgang mit der beygesetzten Frage ob bey dem Churfürstl. Hofrath hierinnfalls reproponirt wür-

würde, und wie solches geschehen müßte? Titl. von Gouvier antwortete: Nein, ohne Churfürstl. Specialbefehl niemahls, und wenn von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die Reproposition anbefohlen würde, so wäre dadurch auf den Referenten Mißtrauen gesetzt, und es müßte sodann ein anderer Proponens ernannt, diesem die Akten zugestellt, von selbem ein neuer Vortrag verfaßt, und solcher nebst dem ersteren in pleno abgelesen, folglich de novo proponirt, und votirt worden.

Mit diesem ward unser Diskurs beschlossen, und ich bath beede Herrn Räthe nachdrücklichst, daß Sie von dieser Sache keinem Menschen was eröfnen, sondern solche bey sich behalten möchten. Beyde versprachen mir das heiligste Stillschweigen, wie es Titl. von Gouvier in seiner Aussage selbst bekannte, und B. v. Mändl setzte noch

hinzu: Nun kömmt es heraus, was der Staabs-Auditor Sechser schon mehrmahls bedrohete: daß nähmlich die Sache ganz anders gehen und reproponirt werden müsse. Ich begab mich bald nach Hause, um den mir von dem Justizdirector Heusler aufgegebenen Vortrag zu verfassen. Abends um ½8 Uhr ungefähr sprach ich mit dem neben mir wohnenden Hofkriegsrath Steinsdorf aus dem Fenster, und erzählte ihm die Absicht der auf den anderen Tag anbefohlenen Reproposition, damit er sich nach der Intention des Titl. Herrn Präsidenten, zur gründlichen Entscheidung der Präliminarfrage, ob eine Reproposition Statt habe, oder nicht? präpariren möge. Am andern Morgen erschien ich um 9 Uhr bey mehrerwähnten Titl. Herrn Geheimen Rath Heusler und legte ihm den anbefohlenen Propositionsentwurf vor. Er durchlas solchen, und

und machte auf den Auszugsbogen die eigenhändig unterschriftliche Anmerkung: Daß er wider den näheren Vor- und Antrag gar nichts einzuwenden hätte. Um eilf Uhr fieng sich die Justizrathssitzung in der Horneckischen Inquisitions-Sache an. Vor allen erinnerte Titl. Herr Graf von Daun gegen mich, und Baumgartner, wie es Hochselben sehr mißfällig sey, daß die Freyfrau von Horneck von der anbefohlenen Reproposition schon vernachrichtet, auch eben deßwegen früh um 8 Uhr bey ihm gewesen wäre, mit vieler Wehmuth um Gnade gebethen, und zwar denjenigen, der ihr die Eröfnung davon machte, nicht benahmset, wohl aber angefügt hätte, daß ihr solches am nähmlichen Morgen um 7 Uhr von Jemand sicher entdeckt worden sey. Ich antwortete hierauf, daß ich der Freyfrau von Horneck we-

der selbst noch durch jemand anderen das Mindeste hievon hätte sagen lassen, und daß es mir auch nicht einmahl beygefallen wäre, ihr solches zu wissen zu machen. Ich hatte gar keine Ursache auf den Argwohn zu verfallen, daß meine Tags vorher mit dem Hofrath Gouvier und B. von Mändl in dieser Sache gehabte Unterredung sollte mißbraucht, und von einem derselben der Freyfrau von Horneck eröfnet worden seyn; weil ich bey der bloß per modum consilii gemachten Erzählung auf die Freyfrau von Horneck nicht die geringste Absicht führte; weil ich den Hofrath von Gouvier, und Bar. von Mändl ausdrücklich um das strengste Stillschweigen bath; weil ich mit Männern sprach, die, so wie ich gleiche Rathspflichten trugen, und weil mir gar nicht wissend war, daß einer aus beeden mit der Titl. von Horneck in der mindesten Bekannt-

schaft

schaft stehe, dann endlich, weil stadtkundig ist, daß B. von Mändl niemahls morgens vor neun und zehn Uhr aufzustehen pflege, mithin dieser derjenige gar nicht seyn könnte, welcher der Titl. von Horneck nach ihrem Vorgeben schon früh um sieben Uhr die Nachricht von der Reproposition hinterbracht haben sollte. Ich war also in meinem Gewissen vollkommen ruhig, und glaubte, daß die Nachricht von mehr ermeldter Reproposition, nachdem hierzu öffentlich angesagt, und schon lange vorher von andern Personen über einen Repropositionserfolg gesprochen worden ist, durch die Kanzley, Dienstbothen, oder sonstiges Ungefähr ganz leicht an die Freyfrau von Horneck habe transspiriren können. Indessen verfloßen zehn, zwölf oder vielleicht noch mehr Tage, als ich auf einmahl Nachmittags um drey Uhr in der Behausung des

Hofkriegsraths-Präsidenten Titl. Grafen von Daun nebst dem Titl. Baumgartner erscheinen mußte. Dort wurde uns ein gnädigstes Rescript, ungefähr folgenden Innhalts, eröfnet: Sr. Churfürstl. Durchlaucht wollen verläßiget seyn, wie, auf was Weise, und durch wen der Frau von Horneck die Nachricht von der Reproposition in der Inquisitionssache ihres Ehegattens zugekommen sey? Der Churfürstl. Hofkriegsraths-Präsident Titl. Graf von Daun hätte also mit Zuziehung des Oberst Grafen von Morawitzky diese Sache genau und in aller Stille zu inquiren, sofort die mehr verdächtigen eidlich zu vernehmen, und sodann die abgehaltene Protocolle wiederum berichtlich ad manus einzubefördern. Hierauf hat man uns beyde mit dem Eid beleget, und ich wurde zuerst vernommen, jedoch so, daß sich Titl. Baumgartner während meiner ganzen

zen Verhör in dem nähmlichen Zimmer anwesend befand. In meinen Aussagen behauptete ich, daß ich weder selbst der Fr. von Horneck von der Reproposition etwas eröfnet, noch Jemand zu dem Ende an sie abschickt habe; daß ich gar nicht wisse, durch wen sie solches vernommen, und daß ich zu Niemand andern was gesagt, in der Absicht, daß die Frau von Horneck hievon verständiget werden sollte. Man fragte mich mit keinem Worte, ob ich nicht mit dem Hofrath Gouvier, und Bar. von Mändel aus dieser Sache irgendwo gesprochen habe? Eben so wenig wurde mir die Eröfnung gemacht, daß der Fr. von Horneck die Repropositon noch am nähmlichen Abend, an welchem ich gegen den Hofrath Gouvier im Streichers Gasthofe berathungsweis Erwähnung machte, von dem Bar. von Mändl entdeckt worden sey. Mit diesem ward mein

Verhör beschlossen, und solches von mir eigenhändig unterzeichnet.

Ich wurde sonach entlassen, und Titl. Baumgartner vorzenommen. Nach der Hand mußte ich erst in Erfahrung bringen, daß der Hofrath von Gouvier, und Baron von Mändl am nähmlichen Tag, dann zur nähmlichen Zeit und Stunde, wie ich, Tags darauf aber die Fr. von Horneck bey dem Churfürstl. Hofoberrichteramte verhört worden sind. Der Hof muß also schon vorher von dem ganzen Hergang unterrichtet gewesen seyn, gestalten außer dessen die Vernehmung des Titl. von Gouvier und Bar. von Mändl, nebst mir und Baumgartner, zu gleicher Zeit nicht hätte veranlasset werden können. Indessen will jedermann unbegreiflich auffallen, wie, und warum ich bey dem höchster Orten schon bekannten Vorgang noch mit einem Eide beleget, auch warum der dortmah-

mahlige Auditor Baumgartner ebenfalls unter einem Eide vernommen werden konnte, da es doch die Inquisitions-Proceßordnung mit sich gebracht hätte, daß anfänglich die Freyfrau von Horneck, hernächst aber der Hofrath von Gouvier und Bar. von Mändl, als Gezeugen, hätten abgehört, und endlich nach diesem ich, jedoch keineswegs eidlich, sondern nur gerichtlich, per modum inquisitionis, hätte constituirt werden sollen, wodurch die offenbahr unnöthige eidliche Vernehmung des Titl. Baumgartner, wodurch ich nur irre geführt wurde, von selbst gänzlich weggefallen, die Inquisition aber nach der gesetzlichen Ordnung instruirt, und der mir itzt aufgeschuldet werden wollende Meineid ipso facto gänzlich beseitiget worden wäre.

Nach einem Umlauf von einigen Tagen wurde der ganze Churfürstl. Hofkriegsrath Vor-

mit-

mittags um halb zwölf Uhr zusammen berufen und in plena sessione meine Amotion auf folgende Art bekannt gemacht. Anfänglich las man die Verstabung, oder Verpflichtungsformel eines Hofkriegsraths, dann den funfzehnten Paragraph der neueren Hofkriegsraths-Ordnung ab, vermöge welcher statuirt wird, daß Niemand, bey Verlust seiner Stelle, ein Gesuch'- oder Bittschreiben zum Hofkriegsrath über sich nehmen, oder mittelst einiger Unterstützung durch einen günstigen Vortrag, oder Votum, den glücklichen Erfolg davon versprechen, minder seine Meinung oder Votum, oder gar eine Entschließung aus der Conferenz, vor derselben Bekanntmachung jemand entdecken soll. Hiernächst wurden, die mit mir und dem Auditor Baumgartner abgehaltene Verhöre sammt dem Präsidialbericht, und sodann weiters die Aussagen des Frhn. von Mändls,

Hofraths von Gouvier, und Freyfrau von Horneck nebst dem von dem Churfürstl. Hofoberrichteramte erstatteten zwey Begleitungsberichten, dann endlich zuletzt das über mich ungnädigst verhängte Amotions- und Dienstentlassungs-Decret publicirt. Aus den abgelesenen Verhören des Baron von Mändls, Hofraths von Gouvier, und der Freyfrau von Horneck waren folgende Umstände zu entnehmen.

a) Der Baron von Mändl äußerte sich auf die an ihn gestellte Fragen, ob über den Horneckischen Proceß von einigen, und welchen Hofkriegsräthen in der Teufelhartischen Weinwirthsbehausung nichts, oder allenfalls was gesprochen worden sey? daß in erstbemeldetem Gasthofe von diesen Gegenständen gar keine Meldung, oder Erzählung jemahls geschehen sey.

b) Der Hofrath von Gouvier antwortete, daß ihm zwar nicht bey Teufelhart, wohl aber bey Streicher an einem Nachmittage von einer Baron Horneckischen Reproposition, doch unwissend mehr mit welchen Umständen, eine Erzählung gemacht, er aber hievon Niemanden was entdeckt habe, weil er mir das Stillschweigen zu halten versprochen. Am Ende setzte er noch bey, von dem Baron von Mändl selbst gehört zu haben, daß dieser meine Erzählung noch am nähmlichen Abend der Freyfrau von Horneck eröfnet hätte.

c) Letztbemeldete Freyfrau von Horneck endlich beeidigte, daß ihr der Freyherr von Mändl an mehrgedachtem Abend das nähmliche entdeckt, was ich an solchen Nachmittag in des Streichers Weingasthofe gegen ihn, und den Hofrath Gouvier erzählte.

Aus diesen allen erhellet nun, daß ich nach der einzigen Aussage des Hofraths von

Gouvier, massen die Freyfrau von Horneck nur de auditu alieno deponirte, beurtheilt, pro convicto gehalten, und in solcher Maß auch condemnirt wurde. In diesem bestehet also der ganze Verlauf meiner äußerst unglücklichen Amotionsgeschichte. Nach dessen Voraussetzung wird mir nun gnädigst erlaubt seyn, folgende hier einschlägige, und bloß auf mich Bezug habende Fragen gehorsamst vorlegen, und entwickeln zu dürfen.

1mo. Ob in gegenwärtiger Inquisitionssache gegen mich nach den bestehenden Landes- und Criminalgesetzen verfahren worden sey?

2do. Ob, und was für ein Verbrechen ich begangen habe?

Dann

3tio. Ob ich des mir jetzt aufgebürdet werden wollenden Meineids wirklich schuldig sey?

Zur Erörterung der

Ersten Frage

habe ich schon oben unterthänigst bemerket, daß nach Ausweiß der Criminalproceßordnung anfänglich die Freyfrau von Horneck, hiernächst aber der Baron von Mändl, und Hofrath von Gouvier als Gezeugen hätten abgehört, und endlich nach diesen ich, jedoch keineswegs eidlich, sondern gerichtlich per modum inquisitionis hätte constituirt, der jetzige Hofkriegsrath Baumgartner aber gar nicht vernommen werden sollen. Diese Verfahrungsart gründet sich auf nachfolgende Gesetze, und Rechtsstellen.

a) Bey Einziehung der Erfahrungen ist behuthsam darinn zu gehen, damit nicht eben bey jenen, welche die That selbst begangen, oder Antheil daran haben, mit dem Zeugenverhör der Anfang gemacht werde, durch welche Uebereilung manchmahl schwerer Mein-

eid

eid veranlaßt, und unschuldige Leute im großen Verdacht, Unglück und Schaden gebracht werden.

Cod. crim. Bav. P. 2. cap. 2. §. 15. Bayrische Malefitzordnung, Tit. 2. art. 1.

b) Kein Inquisit, Delinquent oder Verbrecher soll mit einem Eide, außer wenn es die complices betrifft, beleget werden.

Cod. crim. Bav. P. 2. cap. 7. §. 13.

c) Selbst der Purgationseid hat in peinlichen Fällen nur erst alsdann statt, wenn per inquisitionem specialem weder die Wahrheit der begangenen Missethat, noch die Unschuld des Inquisitens genugsam dargethan ist, und hierzu ist ebenfalls wegen besorglichen Meineid niemand so leicht zu admittiren.

Cod. crim. Bav. P. 2. cap. 9. §. 11.

d) Auch die Gezeugen dürfen in criminalibus über jene Umstände, welche zu der-

selben eigenen Schaden oder Schande gereichen, auf keine Weise befraget ;werden.

Cod. crim. Bav. P. 2. cap. 5. §. 15. Reichsabschied de anno 1654. §. 54. per formalia: Es sollen keine Interrogatoria criminosa, et quae turpitudinem respondentis continent, gesetzt, weniger der Zeug, darüber examinirt und befragt werden.

Aus diesen erst angeführten Rechtsgründen ergiebt sich nun von selbst, daß die Inquisition wider mich dort sey angefangen worden, wo sie hätte aufhören sollen, daß ich wider die deutlichste Weisung der Gesetze als Inquisit mit einem in den Rechten verbothenem Eide belegt worden, und daß ich als Gezeug über die mir zur Schande gereichende, oder sonst schädliche Umstände nicht einmahl hätte befragt werden dürfen;

2do.

2do. Niemand darf ohne gehörige Untersuchung, und hinlänglichen Beweis verurtheilet werden. Die Untersuchung erfordert auszumachen, nicht nur, ob etwas geschehen sey, sondern auch wie es geschehen sey? In beyder Rücksicht muß der Richter, um von der Wahrheit sich zu versichern, so viel immer möglich, durch sich selbst zu erfahren bemühet seyn. Es darf daher Niemand unverhört verdammt, und jedem muß seine Vertheidigung möglich gemacht werden. Zu dem Ende soll jeder Verbrecher über NB. alles was nur zur rechtlichen Entkräftung des gegen ihn vorkommenden Beweises, Milderung der Strafe, oder seiner gänzlichen Entschuldigung dienen kann, umständlich befraget, und das Abgängige sogar von Amtswegen ersetzet werden.

Feders praktische Philosophie, Grundsätze des Naturrechts §. 48. n. 2. et 3. pag. 276 Göttingen 1789.

Cod. crim. Bav. P. 2. cap. 7. §. 9. Carol. paen. art. 57.

Auf alle diese aus den natürlichen, und positiven Rechten abschießende Grundsätze kann gegen mich unmöglich die geeignete Rücksicht genommen worden seyn; denn man befragte mich keineswegs, ob ich mit dem Hofrath von Gouvier, und Baron v. Mändl wegen der Horneckischen Reproposition nirgendswo etwas, oder allenfalls was, wo, und in welchen Absichten gesprochen habe? Man entdeckte mir nicht im geringsten, daß der Freyfrau von Horneck die Reproposition von dem Baron von Mändl hinterbracht worden sey. Man eröfnete mir auf keiner Seite einen Weg zu meiner Vertheidigung, man untersuchte gar nicht, wie, warum,

aus

aus welcher Veranlassung, und mit was für Umständen, die zwischen mir, und dem Hofrath von Gouvier, dann Baron von Mändl in Streichers Gasthofe vorgegangene Unterredung geschehen sey. Man begnügte sich lediglich mit der einzigen Aussage des Hofraths von Gouvier. Und was für einen Glauben kann wohl die Deposition der Freyfrau von Horneck verdienen, nachdem selbe die Erfahrung der Reproposition gegen den Grafen von Daun auf die Morgenszeit sieben Uhr bestimmte, hienach aber solche in ihrer gerichtlichen Vernehmung auf den Abend, Tags vorher, zurücksetzte? Einmahl muß sie doch die offenbarste Unwahrheit gesprochen haben? Noch nicht genug, die kurz vorhin bemerkte einzige Aussage des Titl. von Gouvier ward auch

3tio für hinlänglich erachtet, den ganzen Inquisitionsproceß für geschlossen zu halten,

ten, von mir keine weitere Vertheidigung mehr abzunehmen, sondern mich ex capite convictionis zu verurtheilen: da doch deutlich versehenen Rechtens ist, daß ad causam convictionis wenigst zwey tüchtige, von all erheblicher exception befreyte, und de sensu proprio et corporeo deponirende Gezeugen erfordert werden, daß ein einziger Gezeug, wenn er sonst gleich mit allerforderlichen Requisiten versehen, und annebenst von großer Auctorität ist, keinen vollkommen, sondern nur einen halben Beweis ausmache, welcher lediglich eine nähere Inquisition, Verhaftnehmung, confrontation, oder gestalten Dingen nach poenam extraordinariam, aber niemahls ordinariam bewirken kann.

Cod. crim. Bav. P. 2. c. 5. n. 7. et 8. Carol. poen. ant. 23. et 30.

Wie

Wie ist es nun möglich daß ich bey so vielen aktenmäßig sichtbaren Mängeln ohne mich nur im geringsten mehr darüber zu hören und ohne alle Rücksicht auf meine zwey und zwanzigjährig geleistete unbescholtene Dienstzeit gleich via Facti mit Entsetzung meiner Stelle, und der Churfürstl. Dienste auf das Empfindlichste bestraft, und vor dem ganzen Publico in die Klasse der niedrigsten Bösewichter herabgesetzt werden konnte? Bis hieher habe ich die Mängel angezeigt, welche bey der wider mich verhängten Inquisition eingetreten sind.

Nun reihet sich die Ordnung auf die

Zwote Frage:

Ob nähmlich, und was für ein Verbrechen ich begangen habe?

1mo. Ein wahres Verbrechen wird dadurch zu Schulden gebracht, wenn man gegen das Gesetz etwas thut oder unterläßt,

und

und zwar aus gefährlichen bösen Fürsatz, oder aus merklichen Versehen, zu Latein: dolo, vel culpa.

Cod. crim. Bav. P. 1. cap. 1. §. 3.

2do. Dolus besteht eigentlich in einer bösen Meinung, dem andern einen beabsichteten Schaden zuzufügen, und seine Pflichten geflissentlich zu verletzen. Sine dolo, vel culpa, giebt es also kein Verbrechen.

Annot. ad Cod. crim. Bav. P. 1. cap. 1. §. 3. litt. b.

3tio. meine Absicht bey der an den Hofrath von Gouvier gemachten Eröfnung über die von mir abzulegende Repropositon ging lediglich dahin um von ihm aus der Erfahrung belehrt zu werden, ob in einem ähnlichen Falle bey dem Churfürstl. Hofrath reproponirt werden würde, und könnte, dann wie solches geschehen müßte. Ich

führ-

führte also weder eine böse Absicht, minder einen Fürsatz, um jemanden zu schaden, oder durch eine unerlaubte Handlung, meine Pflichten, und die Heiligkeit der Gesetze zu verletzen. Eben so wenig kann mir

4to. ein merklich schuldhaftes Versehen dabey zur Last fallen, dann ich sprach mit Männern, welche als Churfürstl. Räthe mit mir gleiche Pflichten hatten, und ich bath sie sogar noch zu allem Ueberflusse, um das genaueste Stillschweigen. Man darf den allgemeinen menschlichen Umgang zum Zeugniß aufrufen, und es wird sich bestättigen, daß Churfurstl. Revisions- obere Landesregierungsräthe sich über zweifelhafte Fälle öfters mit einander besprechen, theils um die Meinungen anderer zu vernehmen, und im Uebereinstimmungsfalle ihre eigene zu befestigen, theils auch um solche bey vorkommend wichtigeren Gegengründen wiederum

ab-

abzuwenden, folglich in ein, als anderwegen ihre Pflichten genauer zu bezielen, ohne selbige dadurch zu verletzen. Der nähmliche Fall war auch nun

5to. der Meinige. Ich erkundigte mich um das hofräthliche Dikasterialherkommen über einen Justizgegenstand: Ich versprach niemand mein Votum, oder einen günstigen Ausgang der Sache, ich entdeckte meinen Antrag nicht, und verrieth kein Staatsgeheimniß, weil proponiren, und repproponiren die alltäglichen Rathsgeschäfte sind, und eine Raths-Versammlung ohne Vortrag, oder Reproposition nicht einmahl gedacht werden mag. Am allerwenigsten aber erzählte ich all obiges in der Absicht, daß es die Frau von Hornek in Erfahrung bringen sollte, massen ich meine Zweifelsfrage unter dem ausdrücklichen Siegel des zu haltenden Stillschweigens beschloß. In diesem

Be-

Betracht spricht mich mein Gewissen, und die Natur der Handlung selbst von der wesentlichen Eigenschaft eines wahren Verbrechens gewiß vollkommen, und allerdings frey. Nebenher ist

6to. Dadurch weder dem Staat, noch den Gesetzen einiger Schaden, oder Nachtheil zugegangen, dann der Erfolg davon war kein anderer, als daß die Freyfrau von Horneck am nächsten Tage darauf den Churfürstl. Hofkriegsraths-Präsidenten Titl. Grafen von Daun mit der Bitte um Gnade, Hülfe, und Erbarmen für sie, und ihre sechs Kinder behelligte. Flehen, und Bitten ist gewiß kein Verbrechen, sondern die einzige Zuflucht des Unglücklichen; diese kann Niemanden ohne Beleidigung der Menschheit versaget werden. Die Strafgerechtigkeit übet endlich

7mo. nur erst alsdann ihre gesetzliche

Macht

Macht gegen einen Verbrecher aus, wenn allfoderst die Wahrheit des Verbrechens (corpus delicti) gründlich hergestellt, und demnächst auf die Abstufung der Imputation, oder Zurechnung die geeignete Rücksicht genommen worden ist. Aus dem bisher angeführten eröfnet sich aber, daß mir kein eigentliches, kein wahres, kein unmittelbares Verbrechen cum dolo, vel culpa zu Last liege, daß mir meine Handlung auch nicht in der Eigenschaft eines merklich schuldhaften Verbrechens zugerechnet werden möge; folglich, daß all dieses, obschon bey dem Mangel eines wahren Verbrechens keine ordentliche Bestrafung Platz greifen kann, nicht der mindesten Erwägung gewürdiget worden sey.

Man behauptet zwar jetzt allgemein, daß meine Amotionsstrafe sich vorzüglich auf einen mir aufgebürdet werden wollenden

Meineid

Meineid begründen soll. Es ist also nothwendig, nunmehr auf die

Dritte Frage

ob ich nähmlich des bemeldten Meineids wirklich schuldig sey genauest zu prüfen, und vollkommen zu entwickeln.

1mo. Ein Meineid wird begangen, da man wissentlich, und betrüglicher Weise durch einen vor der Obrigkeit zu Gott geschwornen leiblicheh Eid entweder eine Unwahrheit, oder Zusage bekräftiget und dieser letzteren gefährlich zuwiderhandelt.

Cod. crim. Bav. P. 1. cap. 9. §. 3.

2do. zu einem Meineid wird also unmittelbar Wissenschaft und Betrug, oder Gefährde, erfordert. Ohne diesen beyden Requisiten kann niemand als perjurus angesehen, minder hiernach bestraft werden.

3tio. Diese erstgemeldten Erfordernisse darf man auch keineswegs bloß vermuthen,

sondern sie müssen entweder aus der Handlung selbst, und genugsamen indiciis sonnenklar da liegen, oder durch die in criminalibus ad convictionem erforderliche Gezeugschaft unumstößlich bewiesen seyn. Wäre ich in meinem Verhör befragt worden, ob ich mit Baron von Mändl und Titl. von Gouvier über die Horneckische Reproposition nicht gesprochen habe? Oder hätte man mir eröfnet, daß der der Freyfrau von Horneck die eröfnete Reproposition durch den Baron von Mändl beygebracht worden, so könnte ich mich mit der Unwissenheit nimmermehr entschuldigen; außer dessen aber muß im Falle der gegründeten Anschuldigung eines Meineids erweislich dargethan seyn, daß ich zur Zeit meiner Vernehmung wissentlich falsch geschworen habe. Vielmehr streitet für mich

4to. bey näherer Betrachtung der Sache das offenbare Gegentheil; denn hätte ich zur Zeit meiner Abhörung umständlich angezeigt, wie und welchergestalten, und mit was für Absichten ich von der Horneckischen Reproposition in des Streichers Gasthofe gegen den Baron von Mändl, und Hofrath von Gouvier mich geäußert habe, so hätte ich mich unmittelbar selbst vertheidiget. Nun wird der Mensch nach den Grundtrieben der Natur bey jeden ihm bevorstehenden Unglücksfall zu seiner Selbstrettung aufgefordert und hierzu schon innerlich angespornt. Wie ist es also nur wahrscheinlich, oder zu denken möglich, daß ich bey meiner Abhörung die Vertheidigung meiner selbst hätte verschweigen, oder mich wohl gar durch einen Eid wissentlich verpflichten können, mich nicht einmahl vertheidigen zu wollen? Gleichwie man mir aber

510. bey meiner Vernehmung nicht den mindesten Anlaß zu meiner Rechtfertigung darboth, da ich mit keiner Silbe befragt wurde, ob ich aus dieser Sache nicht mit dem Hofrath Gouvier, und Baron von Mändl gesprochen habe, und da ich endlich gar kein Wort wußte, daß Letzterer mein Zutrauen mißbrauchte, und solches der Freyfrau von Horneck eröfnete, so kann man die Verschweigung meiner Selbstvertheidigung unmöglich auf den Verdacht eines Meineids begründen, sondern man muß solche in der handgreiflichen Unwissenheit, in einem offenbaren Irrthum, und in den bereits angezeigten Mängeln des Inquisitionsprocesses aufsuchen, weil für jeden Menschen die Vermuthung streitet, daß er seine eigene Vertheidigung niemahls geflissentlich und boshaft verläugnen, dann dadurch seinen unmittelbaren Sturz, und noch größere Verunglückung sich

selbst wissentlich zuziehen wird. Nebst der Wissenschaft wird auch

6to. zu einem Meineide der Betrug, oder dolus malus erfordert.

Omne perjurium supponit dolum malum ad fallendum directum. Boehmer elem. jurisprud. crim. Sect. 2. §. 41.

7mo. Dolus, oder die Gefährde ist aber eine absichtliche geflissentliche, dem guten Trauen, und Glauben entgegenstehende Unternehmung, wodurch man einen anderen zu hintergehen, zu betrügen und zu beschädigen suchet. Es wird auch dolus keineswegs präsumirt, sondern er muß durch genugsame Indizien bewiesen seyn; denn sonst wird in dubio allezeit mehr error, oder ignorantia vermuthet.

Annot. ad Cod. crim. Bav. P. 1. c. 9. §. 2. Litt. a.

8vo. Wo läßt sich nun bey Durchgehung meiner Aussage ein dolus nur von weitem denken? Wo ist darinn nur die mindeste Spur einer betrüglichen Gefährde aufzufinden, mittelst welcher ich bey der Verschweigung der in Streichers Gasthofe gepflogenen Unterredung jemand anderen habe betrügen, hintergehen und beschädigen können, oder wollen? Wem andern hat der daraus entsprungene Schaden jemahls treffen müssen, als nur unmittelbar mich allein? Und wie kann man einem Manne mit gesunder Vernunft zutrauen, daß er einen wissentlich voraussehenden Schaden sich selbst geflissentlich und absichtlich zuziehen soll? Oder warum ist man so ganz, und immerhin mehr geneigt, mir ehender eine allerdings unerweislich-betrügliche Gefährde aufzubürden, als eine in den Rechten weit besser gegründete Unwissenheit, oder Irrthum zuzugeben?

Bey

Bey obiger Beantwortung der zweiten Frage ist gewiß hinlänglich dargethan, daß ich durch die Eröfnung der Horneckischen Reproposition an den Titl. von Gouvier und Baron von Mändl kein wahres, kein unmittelbares Verbrechen zu Schulden gebracht habe; wo also kein strafwürdiges Verbrechen vorhanden ist, dort kann auch keine Gefährde, dolus malus zugegen seyn.

Dolus enim ibi non adest, vbi non est delictum poena dignum L. 7. §. 4. ff. de jurisdict. et L. 1. L. Corn. de Sicariis.

9mo. Zumahl mir nun in Rücksicht der Meineids-Anschuldung einiger dolus auf keine Weise zur Last lieget, so folget von selbst, daß ich den mir wider die Gesetze auferladenen Eid bona fide abgeschworen, und in der nähmlichen Maß auch die Streicherische Gasthofsunterredung bey meinem Verhör anzuzeigen unterlassen habe, mithin

niemahls eines perjurii schuldig seyn könne, wenn sich auch wirklich nach der Hand entdeckt, daß das Beschworne falsch wäre.

Cum perjurium absque dolo malo ad fallendum directum concipi nequeat, sequitur, huc non pertinere, qui bona fide falsum jurat Boehmer elem. jurispr. crim. Sect. 2. §. 42. n. 4.

10mo. Ich habe wirklich meinen Eid bona, ja optima fide abgelegt, ich sagte alles, was ich damahls wußte, was ich glaubte, oder glauben könnte, wovon mich mein Gewissen überzeugte, und was den Gegenstand, der an mich gestellten Fragen, und der Inquisition selbst ausmachte. Der Untersuchungsendzweck ging unmittelbar dahin, um zu erfahren, durch wen der Freifrau von Horneck die anbefohlene Reproposition eröfnet, und hinterbracht worden sey, denn dieses war auch der Grund des Ver-

brechens, auf welches man inquirirte. Ich antwortete darauf: daß ichs nicht wüßte, durch wen sie es erfahren habe, daß ich ihr's selbst nicht gesagt hätte, und daß ich ihr's auch durch jemand andern nicht sagen ließ. Diese meine Antworten sind ächte, und sowohl mit meinem innerlichen Bewußtseyn, als mit den Hergang der Sache selbst durchgehends einstimmige, dem Zweck der Inquisition angemessene, dann gänzlich falsche und gefährdenlose Wahrheiten. Es liegt nicht der mindeste Grad eines Meineids oder falsi darinnen.

Speciatim peierat, qui dolo malo: rem aliter se habere, quam est, sub juramento contestatur, sufficit igitur in adserente veritas, ut aiunt, moralis, aut, ut alii dicunt, sufficit, si jusjurandum est subiective verum: Defectus veritatis logicae, sive, si jura-

ramentum est obiective falsum, perjurationem non constituit. Joh. Christoph Koch institut. juris. crim. Lib. 2, cap. 40 §. 545. Iena 1788.

11mo. Hätte ich gewußt, daß der Freyherr von Mändl meine Berathung im Streichers Gasthofe der Freyfrau von Horneck mitgetheilet habe; hätte man mich gefragt ob ich aus dieser Sache nicht mit Titl. von Gouvier und H. v. Mändl gesprochen habe, und hätte ich darauf demungeachtet mit durchgängiger Verneinung geantwortet, so würde ich mich von dem Verdacht eines Meineids weniger entledigen können, wenn man je wider die deutliche Anordnung der Gesetze ehevor berechtiget war, von mir als Inquisiten einen Eid abzunehmen.

12mo. Endlich ist es eine allgemeine Lehre der Canonisten, daß jeder Eid nach der Wesenheit, und Eigenschaft jener Hand-

lung,

lung, über welche der Eid abgelegt wird, beurtheilt, auch in dem engsten Verstande und zwar in favorem jurantis um so mehr aufgeleget werden soll, als die Verbindlichkeit eines Eides unmittelbar von der Intention, und dem innern Bewußtsein des schwörenden Theils abhanget, von welchem wahrscheinlich ist, daß er nur darauf habe schwören wollen, wodurch er sich am allerwenigsten nachtheilig, nnd schädlich seyn könnte.

Interpretatio juramenti potissimum facienda est ex natura actus, cui adjungitur, cuique addit religionis vinculum. Hinc juramentum stricte etiam interpretandum, non obstante, quod concernat favorem, et religionem, cum hoc obligatio pendeat ex intentione jurantis, quem verosimile est voluisse, quam minimum, sibi nocere. Zoesius Comentar.

ad

ad Digest. L. 12 Tit. 2. de jurejurando n. 97 et 98.

Nun mußte ich bey der wider mich angeordneten Commission unmittelbar dahin schwören, zu sagen, wie, und welchergestalten die Freyfrau von Horneck die Reproposition in Erfahrung gebracht habe. Gleichwie ich aber solches weder selbst noch durch jemand der Freyfrau von Horneck eröfnete, auch nicht wußte, wer ihr's hinterbrachte, und mein in des Streichers Gasthofe mit Titl. Gouvier, und Baron von Mändl deßhalb geführter Diskours unter der ausdrücklichen Bitte des zu haltenden Stillschweigens beschlossen wurde, so kann meine auf die allgemeine Frage, ob ich zu niemand was sagte, ad Protocollum gegebene Antwort, daß ich zu Niemand was gesagt habe, unmöglich anders ausgelegt werden, als wie es die Natur, und

Eigenschaft des Inquisitionsgeschäfts, dann die Wahrheit der Sache selbst mit sich bringet: nähmlich, daß ich wirklich zu Niemand, mithin auch selbst nicht zu Titl. von Gouvier und Baron von Mändl, von dieser Reproposition was gesagt habe, nähmlich in der sträflichen, und den Inquisitions-Gegenstand ausmachenden Absicht, daß die Freyfrau von Horneck hievon verständiget werden soll.

Wo ist nun in dieser meiner Antwort nur die geringste Spur eines Meineids aufzufinden? Ich kann noch täglich zu Gott gegen meinen Landesfürsten und vor der ganzen Welt den reinsten Eid abschwören, daß ich von oftbemeldeter Reproposition wahrhaft zu niemand was gesagt habe, um, und damit es die Freyfrau von Horneck in Erfah-

fahrung bringen soll. Ich habe also Wahrheit gesagt, und nicht Meineid geschworen. Nur der einzige Fall hätte mich den Verbrechen eines Meineids genähert, wenn ich auf die ausdrückliche Erinnerung des Gespräches mit Gouvier und Mändl alles widersprochen hätte, da ich aber deßhalb gar nicht befragt wurde, da man mir sogar durch die Unterlassung dessen meine eigene Vertheidigung entzogen hat, so bin ich von dem Meineide zuweit entfernet, als daß mir auch nur ein gegründeter Verdacht hievon zur Last bleiben kann.

Aus dieser meiner bisherigen Deduction veroffenbaret sich nun von selbst, daß

a) die wider mich verhängte Inquisition mehrern gesetzlichen, und solchen Mängeln unterworfen sey, welche sonst, und in andern Fällen die Annullirung des Processes nach sich ziehen dürften.

b) Daß

b) Daß ich durch die in Streichers Gasthofe mit Titl. von Gouvier und Baron von Mändl gepflogene Unterredung kein wahres, kein unmittelbares und strafwürdiges Verbrechen begangen, oder ein merkliches Vergehen zu Schulden gebracht habe. Daß ich endlich

c) eines wirklichen Meineids aus Mangel der Wissenschaft, und Gefährde auf keine Weise schuldig seyn könne. Bey dieser Beschaffenheit überlasse ich es daher dem ferneren Urtheile Sr. Churfürstl. Durchlaucht, und jedem unpartheyischen Richter, ob ich bey genauer Erwägung des ganzen Herganges nicht offenbar schuldlos sey, und ob ich jemahls mit der so schimpflichen Entsetzung meiner begleiteten Hof-Kriegsraths-Stelle, und Gage nach einer zwey und zwanzig jährig treu und fleißig, unbescholten, und mit Ehren zurückgelegten Dienstzeit bestraft, dann

völlig

völlig brodlos gesetzt zu werden verdiente? Folglich, ob ich auf eine wiederumige gnädigste Restitution, nach einer schon sieben Monathe lang schmerzlichst erlittener Amotion, nicht den vollkommsten Anspruch machen könne?

Bayerische
Staatsbibliothek
München

11.96
BUCHBINDEREI
OBERMEIE
Niederlassung Münch
Heßstraße 14
80799 München
Telefon 089/28001

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

W. v. St.

Ehrenrettung des Chur-Pfalz-Bairischen Justiz-Hofkriegsraths Franz Anton de Sanche in München

[S.l.] 1791

Bavar. 667
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372846-2
VD18 10613803